# Von der Vergangenheit lernen

Aus Anlass des 150. Jubiläums der Verfassung von 1862 führt das Liechtenstein-Institut eine vierteilige Vortragsreihe durch. Zwar war das Projekt schon lange geplant, erfährt durch die aktuelle Verfassungsdiskussion aber grosses Interesse in der Öffentlichkeit.

Bendern. – Der Saal im Liechtenstein-Institut in Bendern war zum Bersten voll. Einige Interessierte mussten im Gang Platz nehmen. Auch Referent Herbert Wille zeigte sich über den Andrang erfreut. Seine Vortragsreihe skizziert die Entwicklung von der landständischen Verfassung von 1818 bis hin zur heute geltenden Verfassung aus dem Jahr 1921. Hauptaugenmerk liegt aber auf der 150 Jahre alten Verfassung aus dem Jahr 1862, die den Übergang von absoluter zur durch die Verfassung beschränkten Herrschaft des Fürsten markiert.

Herbert Wille, der seit 1993 Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Insititut ist und sich auf den Fachbereich Recht spezialisiert hat, vermittelte dem Publikum bei der Auftaktveranstaltung am Dienstag einen verfassungsgeschichtlichen Überblick über die Zeit 1818 bis 1862.

# Der Fürst als Herr im Hause

Nach der Vereinigung der beiden Landschaften Schellenberg und Vaduz in den Jahren 1699 und 1712 beendeten die Fürsten von Liechtenstein die Wirkung der sogennanten «brandisischen Freiheiten» und etablierten die absolute Herrschaft des Fürstenhauses über das Liechtensteiner Volk. Der Landesfürst machte sich dadurch zum alleinigen Inhaber der staatlichen Gewalt. Durch die Mitgliedschaft Liechtensteins im Deutschen Bund seit 1815 war der Fürst gemäss Artikel 13 der Bundesakte verpflichtet, eine landständische Verfassung einzuführen. Gemäss Artikel 57 der Wiener Schlussakte von 1820 begründet sich die landständische Verfassung in der Rolle des Fürsten als alleiniger Träger der staatlichen Gewalt. Die Einführung der landständischen Verfassung stellte die alte Ordnung in Europa wieder her.

Doch die demokratischen Bewegungen in Europa schwappen in den folgenden Jahrzehnten auch auf Liechtenstein über. Herbert Wille zitierte in seinem Vortrag an dieser Stelle den Historiker Peter Geiger, der die revolutionäre Bewegung in Liechtenstein auf äussere Einflüsse zurückführt. Ergebnis der «unblutigen Revolution» in Liechtenstein waren die durch Fürst Alois II. eingeführten konstitutionellen Übergangsbestimmungen vom 7. März 1849.

Fürst Alois II. behielt sich aber das Recht vor, dass vor der endgültigen Sanktion der Verfassung die Entwicklung in Österreich und Deutschland abgewartet wird. Die Übergangsbestimmung führte dazu, dass im Mai 1849 die Liechtensteiner das erste Mal die gesetzgebenden Volksvertretung, der 24-köpfigen Landrat, der im Februar 1850 das letzte Mal tagte, wählen konnte.

# An Österreich orientiert

Referent Wille führte aus, dass sich die Bundes- und Verfassungspolitik des Fürsten vor allem an der Politik Österreichs orientierte. Dadurch war es nicht verwunderlich, dass schon im Jahr 1852 die konstitutionellen Übergangsbestimmungen ausser Kraft gesetzt wurden. Die landständische Verfassung von 1818 war wieder gültig. Erst 1862 beschränkte sich Fürst Johann II. in seinen Rechten selbst. Die erste konstitutionelle Verfassung – für damalige Verhältnisse recht fortschirttlich – war gültig. Der Fürst behielt zwar die Staatsgewalt, war aber durch die Mitwirkungsrechte der Volksvertretung, der Regierung und der Richter beschränkt. Die Volksvertretung bestand aus 15 Mitgliedern, die teils das Volk und teils der Fürst bestimmte.

### Staat und Kirche

Wille, der sich auch auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts in Liechtenstein einen Namen gemacht hat, beschrieb in seinem Referat auch die Entwicklung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche. Unter Fürst Johann I. (1760 bis 1836) war das Verhältnis von Josephinischem Gedankengut geprägt. «Kirchliche Rechtssphären übertrugen sich auf den Fürsten», so Wille. Damit ist gemeint, dass der Fürst seinen Einfluss auf die bis anhin autonome katholische Kirche ausdehnte. «Kirchendiener sah er auch als Staatsdiener an», erklärt Wille.

Das Verhältnis änderte sich stark unter Fürst Alois II. (1796 bis 1858). Dieser rückte von der rigorosen Vorherrschaft des Staats gegenüber der Kirche ab und «übte Nachsicht gegenüber der Kirche», so Wille. Er stärkte die Einheit von Staat und Kirche.

### Weitere interessante Referate

Wie sich in der anschliessenden Diskussion zeigte, ist das Interesse auch an den folgenden Referaten gross. Die Vorträge von Herbert Wille finden jeweils dienstags um 18 Uhr im Liech-



**Ein Experte auf dem Gebiet der Verfassungsgeschichte:** Herbert Wille, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, referiert über die Verfassungsgeschichte Liechtensteins.

Bild Daniel Schwendener

tenstein-Institut in Bendern statt. Im nächsten Referat wird der Übergang vom absoluten zum konstitutionell-monarchischen Verfassungsregime durchleuchtet.

Obwohl sich die Vortragsreihe auf die Verfassungsgeschichte bis 1921 beschränkt, zeigt Herbert Wille auf fun-

dierte Weise, wie eng verknüpft der Machtkampf zwischen Fürst und Volk mit der Liechtensteiner Geschichte ist. Wie schon Wilhelm von Humboldt sagte: «Nur wer die Vergangenheit kennt, hat eine Zukunft.» In diesem Sinne darf man auf die folgenden Veranstaltungen gespannt sein. (jhr)